

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltung

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen, Leistungen und Angebote, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Änderungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtskräftige Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehung treten und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Verbraucher im Sinne der AGB sind natürliche Personen, die nicht gewerblich tätig sind. Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Unternehmer als auch Verbraucher.

II. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen gelten erst nach unserer schriftlichen Bestätigung oder durch die Erteilung einer Rechnung. Die in unseren Katalogen, Rundschreiben und Internetauftritten enthaltenen Angaben stellen kein Angebot dar. Als Angebot gilt unsere schriftliche Bestätigung. Die Geltungsdauer unserer bestfristeten Angebote bezieht sich auf den jeweiligen Katalog mit unserem entsprechenden Angebot oder einen konkreten Zeitraum.

Die Preise in den Katalogen sind freibleibend und können sich im Laufe der Kataloggültigkeit ändern.

III. Preise

Die Preise verstehen sich ab Lager zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und gelten innerhalb der deutschen Grenze ohne Inselfracht.

Die Frei-Haus-Preise gelten ab einem Mindestgewicht von 150 kg. Bei kleineren Mengen wird die tatsächlich anfallende Kostendifferenz dazugerechnet. Die Preise verstehen sich einschliesslich der Kosten des »Dualen System«. Glas, Verpackungskartons, sowie die Kunststofffolien werden dem Dualen System gemeldet und abgerechnet. Somit ist die Rücknahme der Verpackung durch uns ausgeschlossen. Bei Geschenksendungen mit Paketdiensten werden PTZ-zugelassene Verpackungen verwendet, diese Kosten als auch die Mehrkosten durch den Paketdienst, werden gesondert berechnet.

Erhöhung der Frachten oder andere Abgaben, Gebühren oder Zölle, die nach erfolgtem Kaufabschluss in Kraft treten, gehen zu Käufers Lasten.

IV. Lieferung

Erfolgt die Anlieferung auf Europaletten, u.a. austauschbaren Transporthilfen, so ist vom Empfänger die gleiche Zahl verwendungsfähiger Transporthilfsmittel dem Anlieferer zu übergeben. Erfolgt der Tausch der Transporthilfsmittel nicht, sind wir berechtigt, Ersatz in Geld zu verlangen. Dies geschieht natürlich dann nicht, wenn uns auf Kosten des Empfängers die Transporthilfsmittel zugesandt werden.

Die Lieferung der Ware für die Gastronomie erfolgt mit eigenem LKW frei Haus ab einer Menge von 150 kg im Umkreis von 60 km vom Standort Taunusstein.

Bei Lieferungen durch die Spedition werden die Kosten extra aufgeführt und berechnet.

V. Lieferzeiten

Die Angaben von Lieferterminen oder Fristen sind unverbindlich. Höhere Gewalt – wie Betriebsstörungen, Transportbehinderungen, Krieg, Mobilisation, Streik, Feuer oder sonstige, unabhängig von unserem Willen entstandene Behinderungen, auch in und auf dem Wege von den Ausfuhrländern unserer Waren – entbindet uns für die Dauer der Behinderung, nach unserer Wahl teilweise, oder ganz von der Lieferung.

Schadensansprüche stehen dem Besteller nur zu, insoweit wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

VI. Versand und Gefahrenübergang, Gewährleistung

Versandweg und -mittel sind unserer Wahl überlassen, es sei denn, es gelten besondere schriftlich zu fixierende Vereinbarungen. In der Regel liefern wir per Spedition oder auch durch eigenen LKW, dann gelten die allgemeinen deutschen Spediteursbedingungen.

Der Empfang der Ware ist vom Empfänger sofort zu kontrollieren und dem ausliefernden Unternehmen zu quittieren. Eventuelle Fehlmengen, Falschliefereien oder Transportschäden hat der Empfänger beim Transportunternehmen zu reklamieren und schriftlich zu fixieren, auch wenn die Verpackung unbeschädigt ist. Nachträglich reklamierte Fehlmengen, Falschliefereien oder Transportschäden hat der Empfänger selbst zu tragen. Bei der Vergabe des Versandauftrages an den Transportunternehmer geht die Gefahr des Transports der Ware an den Transportunternehmer über, ansonsten mit der Übergabe an den Empfänger. Bei Fehlmengen und Transportschäden tritt die Versicherung des Transportunternehmens ein. Lieferungen, die nachweislich fehlerhaft von uns ausgeführt werden, werden kostenfrei ausgetauscht.

VII. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, wenn dem Käufer ein Ziel für die Bezahlung eingeräumt ist. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im üblichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen von Waren, die noch nicht an uns bezahlt sind, sind unzulässig. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen oder/und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.

VIII. Zahlung und Verrechnung

Die Kunden erhalten mit der gelieferten Ware eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen netto ohne jeden weiteren Abzug zu bezahlen ist.

Unabhängig von einer Mahnung kommt der Rechnungsempfänger spätestens dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung oder gleichwertiger Zahlungsaufstellung die Zahlung leistet, § 286 Abs. 3 BGB. Ist der Schuldner mehr als 30 Tage in Verzug, so kann ohne Mahnungen das Inkassoverfahren eingeleitet werden. Die Aushändigung von Wechseln und Schecks stellen keine Zahlung im vorstehenden Sinne dar. Die Zahlung gilt dann erst als getätigt, wenn wir über den Rechnungswert in bar oder uneingeschränkt verfügen können.

Hat der Kunde eine Gegenforderung, so ist er zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unstrittig ist oder rechtskräftig festgestellt ist. Werden zusätzliche Kosten durch Rechtsanwälte, Inkassobüros, Amtsgerichte oder sonstige Institutionen fällig, so sind diese durch den Schuldner zu tragen.

Bei Zahlunsunfähigkeit des Käufers darf er über die, unter unserem Eigentumsrecht stehende Ware, nicht mehr verfügen. In diesem Falle ist der ganze Warenbestand aus unseren Lieferungen – auch der schon bezahlten – bis zur restlosen Deckung unserer Forderungen an uns herauszugeben. Bei Zahlungsverzug werden ab dem Tag der Fälligkeit die üblichen Verzugszinsen berechnet. Diese liegen ca. 5% über den üblichen Kontokorrentzinsen, zuzüglich einem Verwaltungskostenaufwand von maximal 10% der gelieferten Waren.

IX. Zweifelhafte Zahlungsfähigkeit

Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen, können wir weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung der Ware durch den Käufer abhängig machen. Wir können dem Käufer für die Vorauszahlung der Ware eine angemessene Frist setzen und vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorauszahlung nicht fristgemäß bei uns eingeht; der Käufer kann statt der Vorauszahlung Sicherheit durch Bankbürgschaft leisten. Haben wir die Ware bereits geliefert, so wird der Kaufpreis ungeachtet der vereinbarten Zahlungsfristen sofort fällig.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers sind unter anderen dann begründet, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder er Zahlungen an uns oder Dritte nicht pünktlich leistet.

X. Haftung

Der Empfang der Ware ist vom Empfänger sofort zu kontrollieren und dem ausliefernden Unternehmen zu quittieren. Eventuelle Fehlmengen, Falschliefereien oder Transportschäden hat der Empfänger beim Transportunternehmen sofort zu reklamieren und schriftlich zu fixieren und uns zu informieren, auch wenn die Verpackung unbeschädigt ist. Beanstandungen von Falschliefereien oder verkehrt gelieferte Waren werden nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt. Nachträglich reklamierte Fehlmengen, Falschliefereien oder Transportschäden hat der Empfänger selbst zu tragen. Bei der Vergabe des Versandauftrages an den Transportunternehmer geht die Gefahr des Transports der Ware an den Transportunternehmer über. Ansonsten mit der Übergabe an den Empfänger. Bei Fehlmengen und Transportschäden tritt die Versicherung des Transportunternehmens nur dann ein, wenn die Fehlmengen und Transportschäden bei der Übergabe festgestellt und schriftlich fixiert worden sind. Eine nachträgliche Haftung von Fehlmengen oder Transportschäden wird von uns nicht übernommen.

XI. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt.

Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen, die gegenüber Nichtkaufleuten unwirksam sein sollten, bleiben gleichwohl Kaufleuten gegenüber wirksam.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Name der Gesellschaft: Quantum Gourmet GmbH
 Sitz der Gesellschaft: 65232 Taunusstein-Wehen, Platter Straße 90
 Amtsgericht: Wiesbaden, HRB 28472